

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1915)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Der Dreibündengeneral Rudolf v. Salis und ein österreichischer Bericht über den Einfall des Grafen Alwig v. Sulz in Graubünden 1622
<b>Autor:</b>	Pieth, F.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-395879">https://doi.org/10.5169/seals-395879</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Dreibündengeneral Rudolf v. Salis und ein österreichischer Bericht über den Einfall des Grafen Alwig v. Sulz in Graubünden 1622.

Von Dr. Friedr. Pieth, Chur.

Im Anschluß an die dem Sänger unseres „Dreibündengenerals“ gewidmeten Zeilen möchten wir kurz des Helden selbst gedenken. Er lebte zu der Zeit, wo Graubünden am eigenen Leib bitter erfahren mußte, was Kriegselend heißt.

Es war im Januar 1622. Wehrlos lag unser Land zu Füßen der eingedrungenen Österreicher und Spanier und mußte sich von ihnen einen Vertrag aufzwingen lassen, der einen Teil des rätischen Freistaates (Unterengadin, VIII Gerichte des Zehngerichtenbundes und das Münstertal) Österreich auslieferte. Der politischen Unterwerfung folgte auf dem Fuße die harte religiöse Bedrückung der betreffenden Gebiete.

Den Prättigauern war diese doppelte Tyrannie unerträglich. Mit dem Mute der Verzweiflung erhoben sie sich am Palmsonntag 1622. Wie die Wogen ihrer Wildbäche in Hochwasserzeiten, so wälzte sich die immer stärker anschwellende Masse der Bauern mit ihren eisenbeschlagenen Holzkeulen von Klosters und Saas aus hinter der Soldateska her zum Tale hinaus, Maienfeld, der Luziensteig und dem Churer Rheintale zu. Sie leisteten unter ihrem wackern Obersten, *Rudolf von Salis*, dem nachmaligen Dreibündengeneral, so gründliche Arbeit, daß Baldiron, nach weitern Kämpfen bei Maienfeld, Fläsch und im Rheintal, in Chur kapitulieren und Graubünden verlassen mußte. „Die Püntner saind nit Menschen, sie saind Taiffel“, urteilte er im Hinblick auf die kriegerischen Erfahrungen, die er besonders mit den Prättigauern gemacht hatte. Prättigauer mit ihren blutigen Prügeln bildeten denn auch die Ehrenwache, beim Obern Tor zu Chur, durch das die Österreicher und Spanier mit Fahnen, Waffen und Gepäck abzogen (17. Juni 1622).

Aber die Befreiung dauerte nicht lange. Anstatt nun energische Maßregeln zu Sicherung der Grenzen zu ergreifen, ließen sich die Bündner dazu verleiten, offensiv gegen Österreich vorzugehen. Die Besatzung der Luziensteig überfiel und beraubte die an der Feldkircher Straße liegenden Dörfer. Gleichzeitig drang der nun zum „Dreibündengeneral“ beförderte Rud.

von Salis in drei Kolonnen über die Furka (bei Seewis), das Schlappiner Joch und über den Gafiapass (St. Antönien) in das Montafun ein.

Die Pässe durch Graubünden hatten aber für die Österreicher und ihre spanischen Bundesgenossen eine zu große politische und militärische Bedeutung, als daß sie sich dieselben dauernd entreißen lassen wollten. Zwei Monate nach ihrer Räumung Graubündens schickten sie sich an, es zum drittenmal zu besetzen. Am 31. August 1622 brachen Graf *Alwig von Sulz* und Baldiron mit 10 000 Mann ins Unterengadin ein. Vergeblich hatte General Salis, der die Rüstungen der Österreicher beobachtete, von Sent aus die Häupter des Landes um Unterstützung gebeten. Er verfügte bloß über etwa 2000 Mann und 50 Reiter (Bündner und Eidgenossen). Eine bündnerische Abteilung, die den Feind bei Remüs aufhalten sollte, ließ sich überraschen und zog sich mit Verlusten zurück. Die große Übermacht des Gegners, die durch falsche Berichte noch übertrieben wurde, entmutigte den Verteidiger. Nach einem vergeblichen Versuch, den Feind am Übergang über das Valtasnatobel zu hindern, entschloß sich der Dreibündegeneral zum Rückzug nach Süs. Als die erwarteten Verstärkungen auch hier nicht eintrafen und viele Soldaten sich heimlich davonschllichen, da beschloß der Kriegsrat den Rückzug über den Flüela. Das Unterengadin wurde damit der Wut des Gegners preisgegeben. Fast sämtliche Dörfer gingen, nachdem sie geplündert worden waren, in Flammen auf. Dann folgten die Österreicher den Bündnern über den Scaletta (der Flüela war gut besetzt und verschanzt), um das Werk der Rache diesseits der Berge fortzusetzen. Die traurige Indisziplin und Fahnenflucht bündnerischer und eidgenössischer Wachtposten machten es ihm leicht genug.

Erst in der Nähe von Saas bei Raschnalz und etwas weiter rückwärts bei *Aquasana* gelang es dem tapfern Salis mit seinen geschwächten Haufen den Feind noch einmal zu stellen. Aber der verzweifelte Heldenmut vereinzelter schlecht bewaffneter Scharen vermochten auf die Dauer der Übermacht der Zahl, der Bewaffnung und Organisation nicht zu widerstehen. Den Feind von Strecke zu Strecke aufhaltend, um die Talbewohner auf ihrer Flucht zu schützen vor der unmenschlichen Grausamkeit der Verfolger, die Dorf um Dorf in Asche legten, zog sich Salis langsam nach Malans zurück. Von dort aus floh

die wehrlose Bevölkerung mit der übriggebliebenen Kriegsmannschaft nach Sargans und weiter in die Eidgenossenschaft. Dem würdigen Dreibündegeneral, der der Sache des Vaterlandes unter den trostlosesten Aussichten so treu gedient, wurde vom Sieger die höchste Achtung ausgesprochen und ihm und den Seinigen freie Rückkehr in die Heimat, Gewissensfreiheit, Sicherheit des Eigentums und eine ehrenvolle Stelle angeboten. Salis aber wies alle diese Anerbietungen ab, wenn sie nicht auch seinen Volksgenossen gewährt würden. Ende Oktober 1625 ist der ehrwürdige Mann zu Malans begraben worden.

(Fortsetzung folgt.)

---

### Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von alt Regierungsrat Fr. Manatschal, Chur.

(Schluß.)

Es darf mit Genugtuung erwähnt werden, daß Großer Rat und Regierung im Laufe der Zeit gegenüber den Gemeinden die Zügel immer straffer anspannten, um sie immer mehr aus dem früheren Schlendrian herauszureißen und Ordnung zu schaffen. So kontrolliert die Regierung seit einer Reihe von Jahren die Buchhaltung der Gemeinden und damit auch deren Finanzgebarung. Beziiglich der Regelung des vorhin erwähnten Verhältnisses der Fraktionen zur politischen Gemeinde mußten die Behörden, in Ermangelung eines Gesetzes, sich im Einzelfall mit Rekursentscheiden behelfen. Ist eine Fraktion eine Privatkorporation mit eigenem, d. h. Privatvermögen, oder ist sie eine öffentliche Korporation und das von ihr benutzte Vermögen ein Teil des Gemeindevermögens? Und hat sie auch in letzterem Falle die Einnahmen aus dem betr. Vermögen an die Gemeindekasse abzugeben oder kann sie dieselben in eigenem öffentlichem Nutzen verwenden? Das waren meines Wissens die Fragen, welche die Behörden jeweilen zu entscheiden hatten.

#### *B. Bürgerliche und Niederlassungsverhältnisse.*

Auf Grund des Niederlassungsgesetzes von 1853 stand den Niedergelassenen wohl der Mitgenuß an den polizeilichen Einrichtungen, sowie an den kirchlichen und Schulanstalten gegen Entschädigung zu, aber sie hatten kein Stimmrecht in Gemeinde-